

Antrag (Die PARTEI.DIE LINKE)

Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern braucht bedarfsgerechte Finanzierung

3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 14; DS: 00097/2019

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?kvonr=7009>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung bekräftigt die im Beschluss Nummer 01575/2018 vom 29.10.2018 dokumentierte Notwendigkeit, die Jugendarbeit in Schwerin und im gesamten Land Mecklenburg–Vorpommern bedarfsgerecht zu finanzieren.
2. Die Stadtvertretung bewertet die bislang bekannt gewordenen Pläne zur Anhebung der Förderung nach 20 Jahren um 1,32 Euro als unzureichend und lehnt die Verschiebung der maßgeblichen Alterskohorte von jetzt 10- bis 26-Jährigen auf künftig 6- bis 21-Jährige als nicht zielführend für die Verbesserung der Jugendarbeit in Schwerin ab.
3. Die Stadtvertretung fordert den Landtag von Mecklenburg – Vorpommern auf, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Jugendarbeit zu sorgen. Dazu soll die Landesförderung auf 10 Euro erhöht und die geplante Verschiebung der für die Förderung des Landes maßgeblichen Alterskohorte unterlassen werden.
4. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zur Oktobersitzung der Stadtvertretung zu berichten, welche finanziellen und strukturellen Auswirkungen die Umsetzung der Landespläne für die Jugendarbeit in Schwerin haben werden und wie die Verwaltung plant diesen zu begegnen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Mit Bezug auf Punkt 4 des Antrages wird wie folgt ausgeführt.

1. Zahlenbasis

Trotz mehrfacher Rückfragen seitens der Fachverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V fällt es weiterhin schwer, die Datenbasis für die dem Kommunalvertrag zugrundeliegenden Zahlen der jeweiligen Alterskohorte mit den durch das Einwohnermeldeamt und der Statistikstelle im eigenen Haus ermittelten Zahlen zu vergleichen, um so auch Rückschlüsse auf die Förderung der kommenden Jahre herstellen zu können.

Die Zahlenbasis für das laufende Jahr wird durch das Ministerium dabei immer zum Stichtag 31.12. drei Jahre zuvor gebildet und weichen oft erheblich von denen, die dem Kommunalvertrag zu Grunde gelegt werden ab.

2. Änderung der Alterskohorte

Mit Blick auf den Kommunalvertrag für das Jahr 2020 gab es eine Verschiebung der Alterskohorte von ehemals der Anzahl der 10 bis unter 27-jährigen jungen Menschen einer Gebietskörperschaft hin zu den 6 bis unter 21-jährigen jungen Menschen. Dies steht in einem Widerspruch zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) welches die Förderung junger Menschen im Bereich der §§11-14 SGB VIII auf die Alterskohorte der 10 bis unter 27-jährigen festschreibt.

Ferner führt die Änderung der Alterskohorte für die Landeshauptstadt Schwerin dazu, dass aktuell weniger junge Menschen Berücksichtigung finden, als im Vergleich dazu bei der vorherigen Alterskohorte. Dies hätte, bei Beibehaltung des Zuschussbetrages zu einer Minderung der Einnahmen aus dem Kommunalvertrag geführt.

3. Entwicklung des Zuschusses aus dem Kommunalvertrag im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin (ohne die Aufwendungen für Jugendsozialarbeit)

Aufgrund der Entwicklung der Bevölkerung gab es in der Zeit seit 2009 bis 2017 einen stetigen Rückgang der Mittel aus dem Kommunalvertrag. In den Jahren 2018 und 2019

lag der Zuschuss des Landes bei ca. 70.000,00 Euro p.a. Für das Jahr 2020 erhält die Landeshauptstadt ca. 83.000,00 Euro.

Mit der Umstellung der Alterskohorte und der Erhöhung des Zuschusses um 1,32 Euro pro jungen Menschen zwischen 6 und 21 Jahren liegt der Zuschuss für das Jahr 2020 zwar über dem der Vorjahre, bedenkt man jedoch den Unterschied in der zu Grunde gelegten Alterskohorte von ca. 1.500 jungen Menschen, lässt sich errechnen, wie hoch der Zuschuss aus dem Kommunalvertrag eigentlich (am SGB VIII orientiert) hätte ausfallen müssen.

Blickt man vergleichend im gleichen Zeitraum auf die Entwicklung des Gesamtaufwandes des Landeshauptstadt Schwerin im Bereich der Jugendarbeit (§11 SGB VIII) kann festgehalten werden, dass es hier zu einem stetigen Anstieg der Aufwendungen gekommen ist. Somit erhöhte sich der Zuschuss von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin für die jungen Menschen der zu Grunde gelegten Alterskohorte deutlich bei gleichzeitig tendenziell sinkender Förderung durch das Land.

4. Fazit

Die Erhöhung der Mittel je jungem Menschen im Rahmen des Kommunalvertrages, wird bei gleichzeitiger Veränderung der zu Grunde gelegten Alterskohorte nur eine minimale Steigerung der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII nach sich ziehen.

Auf Grundlage des Bedingungsrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin - Strategiepapier ab 2019 und den damit getroffenen Kriterien für die Arbeit in diesem Feld der sozialen Arbeit und für die bedarfsgerechte Ausstattung mit Angeboten in der Landeshauptstadt Schwerin bedeutet dies jedoch, dass die Aufwendungen von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin weiterhin deutlich über dem liegen werden, was vom Land pro jungem Menschen zur Verfügung gestellt wird und somit hier von keiner wirklich spürbaren finanziellen Unterstützung der Gebietskörperschaften gesprochen werden kann. Dieser mögliche Unterstützungseffekt wurde aufgrund der Änderung der Alterskohorte für die Landeshauptstadt Schwerin sogar noch abgeschwächt.

Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung als erledigt zu betrachten.